



Kurzstellungnahme
des
Verbandes kommunaler Unternehmer e.V. (VKU)
und der
Arbeitsgemeinschaft für sparsame Energie- und Wasser-
verwendung im VKU (ASEW)

zum

Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energie-
effizienzmaßnahmen (EDL-G)

zur

Umsetzung der EU-Richtlinie "Endenergieeffizienz und
Energiedienstleistungen" (2006/32/EG)

in der Fassung vom 17.05.2010

Berlin und Köln, den 24.06.2010

Vorbemerkungen

VKU UND ASEW vertreten, gemeinsam mit dem VKS im VKU, die Interessen der kommunalen Wirtschaft in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasser- und Abfallwirtschaft. Rund 1.370 Mitgliedsunternehmen mit einem Gesamtumsatz von rund 90 Mrd. EUR und 240.000 Beschäftigten sind im VKU organisiert. Das Investitionsvolumen beträgt über 8 Mrd. EUR.¹

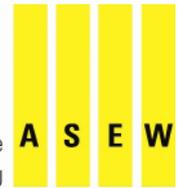
Die ASEW im VKU ist ein Fachverband mit mehr als 260 kommunalen Energieversorgungsunternehmen. Seit 1989 engagieren sich die Mitgliedsunternehmen des VKU im Bereich der Energieeffizienz, der erneuerbaren Energien und der Energiedienstleistungen und stellen ihr Know-how den Verbrauchern zur Verfügung.

Aufgrund einer langjährigen Erfahrung im Bereich der Beratung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie enger und vertrauensvoller Kundenbeziehungen sind Stadtwerke prädestiniert, ein wichtiger Partner der Politik bei der Umsetzung der Klimaschutz- und Energieeffizienzziele vor Ort zu sein.

I. Grundsätzliche Bewertung

Das Energiedienstleistungsgesetz sieht in seinem derzeitigen Entwurf eine Vielzahl von Maßnahmen vor, die aus der Sicht von VKU und ASEW geeignet sind, die Energieeffizienz in Deutschland nachhaltig über marktbasierende Mechanismen zu fördern. Kommunale Unternehmen leisten bereits einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz bei ihren Endverbrauchern, unabhängig davon, ob es sich um private Haushalt, gewerbliche oder industrielle Kunden handelt. Dieses breit gefächerte Engagement sollte durch eine gesetzliche Regelung im geplanten Energiedienstleistungsgesetz unterstützt. Bei den Verbrauchern muss das Bewusstsein geschaffen werden, dass Energieeffizienzverbesserungen mindestens bis zum Erreichen der Ziele des Gesetzes, der erforderliche Aufwand für Energiedienstleistungen und sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auch mit spezifischen Kosten verbunden ist.

¹ Alle Angaben mit Stand 2010.



Arbeitsgemeinschaft für sparsame

VKU und ASEW haben die Stellungnahme des Bundesrates vom 04.06.2010 zur Kenntnis genommen, sind jedoch der Meinung, dass der Entwurf der Bundesregierung, die eine marktwirtschaftliche 1:1 Umsetzung der Endenergiedienstleistungsrichtlinie vorsieht, zu stützen ist. VKU und ASEW sind der Meinung, dass zunächst die durch das EDL-G geschaffenen, umfangreichen ordnungsrechtlichen Regelungen zur Steigerung der Energieeffizienz wirken zu lassen und keine über die Umsetzung der EU-Richtlinie hinausreichenden Vorgaben, insbesondere die Aufnahme eines Maßnahmenkatalogs, vorzunehmen.

VKU und ASEW weisen darauf hin, dass insbesondere im Massenkundengeschäft der Stadtwerke auf kostenintensive Informationspflichten verzichtet werden muss. Schon geringe Einzelkosten der Kundeninformation, wie von der Bundesregierung in der Begründung allerdings sehr konservativ quantifiziert, summieren sich bei direkter Ansprache der Kunden zu hohen Beträgen.

II. Bewertung im Einzelnen

Zu § 4 Information und Beratung der Endkunden

Es bedarf einer grundsätzlichen Definition, was unter einem unabhängig durchgeführten Audit zu verstehen ist. Die Informationspflicht über die Anbieter kann entsprechend dem Gesetzentwurf mittels der Abrechnung durch Hinweis auf einer Anbieterliste erfolgen. Dabei muss sichergestellt werden, dass es sich um eine zentrale Anbieterliste handelt bzw. der Hinweis bundeseinheitlich sein muss, da sonst ein großer Aufwand für Lieferanten entsteht, die Kunden im ganzen Bundesgebiet versorgen. Es bestehen darüber hinaus von Seiten des VKU/ASEW wettbewerbs- und datenschutzrechtliche Bedenken, dass Lieferanten und Energieunternehmen dazu verpflichtet werden, ihre Kunden über Wettbewerber oder Verbraucherorganisationen zu informieren, da der Kunde seine Daten entsprechend dem Liefervertrag nicht zu Werbezwecken zur Verfügung stellt.

Zu § 5 Sorgspflicht der Energieunternehmen

In § 5 ist geregelt, dass die Energieunternehmen auf eigene Kosten für die Verfügbarkeit eines ausreichenden Angebotes für Energieaudits Sorge zu tragen haben, sofern im Hinblick auf die Deckung der Nachfrage keine ausreichende Anzahl von Anbietern zur Verfügung steht. Diese Verpflichtung widerspricht den elementaren Prinzipien der Marktwirtschaft.

Sofern von den Marktakteuren erwartet wird, ihr Handeln an effizienzpolitischen Kriterien auszurichten, wird zwangsläufig ihre Fähigkeit zu einer kostenorientierten Kalkulation ihrer Preise beeinträchtigt. Es ist daher nicht sinnvoll, bestimmte, im Wettbewerb mit anderen stehende Marktakteure zu verpflichten, Dienstleistungen anzubieten, die auf dem freien Markt von anderen – gleich aus welchem Grund – nicht in ausreichendem Maße angeboten werden (können).

Durch die Freiwilligkeit der Eintragung in die Anbieterliste, ist nicht gewährleistet, dass eine gesicherte Kenntnis über eine ausreichende Anzahl von unabhängigen Anbietern besteht. Außerdem ist die Anzahl der Anbieter nicht die entscheidende Größe, sondern die Anzahl der durchgeführten Audits dieser Anbieter. Deshalb muss Bundesstelle für Energieeffizienz überprüfen, ob auch bei einer möglicherweise zu geringen Anzahl von Anbietern, dennoch ein ausreichendes Angebot vorhanden ist.

In Regionen, in denen es nach Ansicht der Bundesstelle für Energieeffizienz keine ausreichende Anzahl von Anbietern gibt, müssen die Unternehmen vor Ort zudem noch die Aufgaben eines solchen Anbieters mit entsprechenden Kosten übernehmen. Die Implementierung eines ausreichenden Angebotes entsprechender Energiedienstleistungen sollte aber nicht dazu führen, dass einzelne Unternehmen stärker als andere belastet werden; vielmehr sollte ein Mechanismus greifen, der unabhängig von der geografischen Lage alle Energieunternehmen in gleicher Weise betrifft. Der VKU unterstützt hier die Stellungnahme des Bundesrates vom 04. Juni 2010, in der zum Ausdruck gebracht wird, dass die Kostentragung entweder auf die Endkunden übergewälzt oder zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber Unternehmen führt, die nicht für das Angebot zu sorgen haben.

Darüber hinaus erachten wir die Abgrenzung nach entsprechenden Anbietern nach den Stadt- oder Landkreisgrenzen nicht für Ziel führend und unterstützen damit die



Arbeitsgemeinschaft für sparsame Energie

Stellungnahme des Bundesrates vom 04. 06. 2010, da es durchaus möglich ist, dass in einem Landkreis, sofern z.B. nach Einschätzung der Energieeffizienzstelle kein ausreichendes Angebot besteht, unmittelbar angrenzend, aber außerhalb des betreffenden Landkreises bzw. der Stadt ein geeigneter Energieanbieter angesiedelt ist. Das Kriterium sollte daher im Hinblick auf die räumliche Abgrenzung flexibler gestaltet sein.

Gemäß § 5 Abs. 4 EDL-G haben Energieunternehmen alle Handlungen zu unterlassen, die die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen oder deren Erbringung oder Durchführung beeinträchtigen könnten. Diese Regelung ist aus Sicht der Stadtwerke zu undifferenziert und könnte dazu führen, dass Stadtwerke selbst keine Energieeffizienzmaßnahmen erbringen dürften.

Zu § 7 Anbieterliste

Die Eintragung in die Anbieterliste erfolgt – ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen der Eintragung – auf freiwilliger Basis. Problematisch ist dies dann, wenn die Entscheidung über die ausreichende Anzahl unabhängiger Anbieter als Basis für die Entscheidung gilt, ob verpflichtete Energieunternehmen oder die Bundesstelle für Energieeffizienz (unser Vorschlag) für ein solches Angebot zu sorgen haben mit der entsprechenden Kostentragungspflicht für die Energieunternehmen und in der Folge alle Endkunden. Die Entscheidung über das Erfordernis eines weitergehenden Angebotes nach sollte daher nicht ausschließlich auf Basis der freiwilligen Anbieterliste erfolgen, sondern noch ein zusätzliches Korrektiv berücksichtigen.

Mit der Formulierung in § 7 Abs. 2 EDL-G, dass Anbieter von Energieaudits in unabhängiger Weise beraten, darf nicht verknüpft werden, dass Energieunternehmen, vornehmlich Energielieferanten von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, eine entsprechende Beratung anzubieten. Die Energieunternehmen haben in der Vergangenheit einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, bei ihren Kunden ein entsprechendes Bewusstsein zu umweltschonendem und energiesparendem Verhalten zu schaffen. Dies muss weiterhin möglich sein.

Zu § 8 Energieaudits

Hinsichtlich der Durchführung von Energieaudits sollte klar gestellt werden, dass die Kosten für solche Energieaudits die jeweiligen Auftraggeber tragen.

Darüber hinaus sollten in § 8 EDL-G grundsätzlich die Anforderungen an „unabhängig durchgeführte Energieaudits“ bzw. an die „unabhängigen Anbieter von Energieaudits“ definiert werden. VKU und ASEW schlagen die Einführung eines Qualitätssicherungssystems in Form eines Zertifizierungsverfahrens für Energieberater vor, an dem sich auch Stadtwerke-Mitarbeiter beteiligen können.

Die Einführung eines solchen Verfahrens und die Zertifizierung der Energieberater erfolgt durch einen neutralen Zertifizierer. Ein Energieberater wird für die Erstellung von unabhängigen Energieaudits nur dann zugelassen, wenn er u. a. über die entsprechende Qualifikation verfügt, sich Überprüfungen unterwirft und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt.

Zu Artikel 6 Inkrafttreten

Durch das neue EDL-G werden Energieunternehmen zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, deren Umsetzung teilweise einen großen administrativen und damit verbundenen kostenseitigen Aufwand darstellen wird. Dem muss insbesondere durch Gewährung einer angemessenen Frist zur Umsetzung hinreichend Rechnung getragen werden. Die Umstellung der bestehenden IT-Infrastruktur für die Informationsbereitstellung an die Abrechnungsprozesse ist im Hinblick auf die notwendigen Prozessanpassungen mit erheblichen unternehmensorganisatorischen Maßnahmen verbunden.